

Empfehlung Nr. 7

Zielkatalog für den österreichischen Donaauraum

Beschluß: 8. Sitzung am 24.06.1977
Ergänzung durch Empfehlung Nr. 10

- Bund, Länder und Gemeinden sind im Rahmen der ÖROK unter Berücksichtigung
- der besonderen hydrologischen Verhältnisse der Donau als eines der bedeutendsten Ströme Europas und
 - der damit in Zusammenhang stehenden internationalen Verpflichtungen sowie
 - des Umstandes der Entwicklung des österreichischen Donauraumes in Relation zum österreichischen Raumordnungskonzept und zu internationalen Raumplanungen

übereingekommen, ihre raumordnenden Tätigkeiten an folgendem Zielkatalog auszurichten. Hierbei wird unter Raumordnung die planende und vorausschauende Gestaltung eines Gebiets und die Entwicklung seiner Strukturen im Sinne gesellschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Ziele verstanden.

1. Allgemeine Ziele

- (1) Zur Sicherung und Erhaltung der Unabhängigkeit und immerwährenden Neutralität Österreichs ist eine optimale Nutzung der Ressourcen anzustreben.
- (2) Die räumlichen Voraussetzungen für die umfassende Landesverteidigung sind zu erhalten oder zu schaffen.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen den Donaustaaten ist zu intensivieren. Im Wege zwischenstaatlicher Kontakte und Vereinbarungen ist eine geordnete Nutzung der Donau als Gewässer und Verkehrsweg anzustreben. In Anbetracht der gesamteuropäischen Bedeutung des Donauraumes ist ein verstärkter gegenseitiger Informationsaustausch über die Grundsätze der räumlichen Entwicklung in den Donauregionen der Anrainerstaaten anzustreben.
- (4) Die Versorgung mit ausreichenden und angemessenen Erwerbsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung und die Beteiligung aller Erwerbstätigen an der Entwicklung der Volkswirtschaft sind unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer regionalen und beruflichen Mobilität sicherzustellen.
- (5) Ein angemessener Versorgungsgrad der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sowie mit Erholungsmöglichkeiten ist zu gewährleisten.
- (6) Alle struktur- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen haben auf die Begrenztheit des Raumes und die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes Bedacht zu nehmen sowie die Erfordernisse der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen.
- (7) Die Grundlagen für eine langfristige ausgewogene Entwicklung der Wirtschaft, der Infrastruktur und des Wohnungswesens sowie für die erforderlichen Strukturanpassungen sind zu sichern und zu verbessern.

2. Sachbezogene Ziele

2.1. Energieversorgung im Zusammenhang mit dem Ausbau der Donau als europäische Wasserstraße

- (1) Die Wasserkraft der Donau ist entsprechend den von der Bundesregierung am 15. Jänner 1974 beschlossenen "Leitlinien für einen österreichischen Energieplan" (einer der drei Grundsätze: weitestgehende Nutzung der heimischen Energiequellen) und den grundsätzlichen Beschlüssen der internationalen Energieagentur, Übereinkommen über ein internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317 vom 30. Juni 1976 (Erhöhung der Energieversorgungssicherheit der einzelnen Mitgliedsstaaten durch Verminderung ihrer Importabhängigkeit), für die Erzeugung elektrischer Energie zu nützen.
- (2) Der von der Österreichischen Donaukraftwerke AG für die gesamte österreichische Donau ausgearbeitete Stufenplan bildet für die raumrelevanten Überlegungen und Planungen der Gebietskörperschaften und sonstiger Interessenten in diesem Gebiet eine wichtige Grundlage.
- (3) Die Projektanten von Anlagen der Wasserkraftnutzung einerseits und die Gebietskörperschaften sowie sonstige Interessenten andererseits sollen einander über ihre raumwirksamen Überlegungen so rechtzeitig unterrichten, daß diese in ihre Planungen und insbesondere in die Kraftwerksprojektierung einfließen können.

- (4) Die Gebietskörperschaften werden dafür Sorge tragen, daß auf den für die Wasserkraftnutzung erforderlichen Flächen nur solche Nutzungen gestattet werden, die den späteren Maßnahmen nicht entgegenstehen.
- (5) Bei dem Ausbau der Donau zu einer europäischen Wasserstraße und bei ihrer Wasserkraftnutzung sind diese Interessen mit den anderen öffentlichen Interessen, insbesondere denen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, abzustimmen.

2.2. Wasserwirtschaft

- (1) Die Zonen des Donaoraumes, die als besonders grundwasserhöflich anzusehen sind, sind von allen Nutzungen, die negative Auswirkungen auf den Wasserschutz in qualitativer und quantitativer Hinsicht haben können, freizuhalten, um die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser auch in Zukunft sicherstellen zu können. Die Grundwasservorkommen des Donaoraumes bieten die Chance einer realistischen Erhaltungsmöglichkeit, da sie sich vielfach in Gebieten befinden, deren derzeitige Nutzung als Auwald durchaus mit den notwendigen Schutzmaßnahmen zu vereinbaren ist und dessen Erhaltungsnotwendigkeit dadurch eine weitere Bestätigung erfährt.
- (2) Die Zonen des Donaoraumes, die für die Hochwasserretention benötigt werden, sind von Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsbauten freizuhalten, um durch Vermeidung der Verschärfung von Hochwassereignissen die Bevölkerung vor Naturkatastrophen zu bewahren.
- (3) Eine optimale Nutzungsmöglichkeit sowie der angestrebte Donauausbau verlangen, daß in der Donau und ihren Zubringern die für Stauhaltungen erforderliche Mindestwassergüte ehestens erreicht bzw. erhalten wird. Dies bedeutet die Sanierung der vorhandenen gütebeeinträchtigenden Einbringungen sowie die Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes bei allen Neugründungen, z. B. im Hinblick auf die Standortwahl.
- (4) Die Kapazität des Stromes darf auch im Hinblick auf die thermische Belastung nicht überschritten werden. In diesem Zusammenhang sind Anfall und Ausmaß von Abwärme bei den Standortentscheidungen als einschränkende Kriterien mehr als bisher zu berücksichtigen. Die Verwendung von Abwärme ist anzustreben.
- (5) Zur Klärung der in steigendem Maße von Bevölkerung und Industrie anfallenden Abwässer sind technische Maßnahmen zu intensivieren, um im Hinblick auf die Wassernutzung aus dem donanahen Grundwasservorkommen insbesondere nicht abbaubare und gesundheitsgefährliche Stoffe, die die Trinkwasseraufbereitung unmöglich machen oder beeinträchtigen können, von der Donau und ihren Zubringern fernzuhalten.

2.3. Siedlung

- (1) Beim Ausbau der Siedlungen und bei der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Donaoraum ist zur Sicherung und Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit zentralen Einrichtungen die angestrebte zentralörtliche Struktur zu berücksichtigen; weiters ist auf das Orts- und Landschaftsbild, die Funktionen des Raumes und die Grenzen der Belastbarkeit der Naturlandschaft und der menschlichen Umwelt Bedacht zu nehmen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu verhindern.
- (2) Hochwassergefährdete Gebiete müssen von Siedlungstätigkeit freigehalten werden; besonders gefährdete Objekte im Hochwasserabflußbereich wären langfristig abzusiedeln.

2.4. Land- und Forstwirtschaft

- (1) Eine gesunde und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft im Donaoraum, insbesondere jene mit Spezialkulturen, ist auch im Hinblick auf die Versorgung der donanahen Ballungsräume unbedingt zu erhalten.
- (2) Die besonders ertragreichen Böden im Donaubereich sind nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.
- (3) Die Ausnützung des Wasserdargebotes der Donau für Bewässerungsmaßnahmen ist dort zu fördern, wo dadurch eine wesentliche Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung erreicht werden kann.
- (4) Der Auwald als reichhaltiges natürliches Ökosystem ist als Rohstoffquelle, Klimaregler sowie Erholungsraum weitgehend zu erhalten und zu schonen, hierbei ist die Geschlossenheit der noch bestehenden großen

Auwaldgebiete möglichst zu erhalten. Die Entstehung von "Steppenböden" im Auwaldbereich ist zu verhindern.

2.5. Industrie und Gewerbe

- (1) Die Vorteile des Donaoraumes hinsichtlich der Lagegunst, der infrastrukturellen Gegebenheiten, des Bevölkerungs- und Arbeitskräftepotentials etc. für die weitere Entwicklung einer leistungsstarken Industrie bzw. eines wettbewerbsfähigen Gewerbes sind optimal zu nützen.
- (2) In den für industriell-gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Eignungsgebieten wären die dafür notwendigen Flächen durch die betroffenen Gebietskörperschaften zu sichern. Industrieflächen in Hafenbereichen sollen vorrangig wasserbezogenen Betrieben vorbehalten bleiben.
- (3) In den bevorzugten Eignungsgebieten wären die für die industriell-gewerbliche Entwicklung notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen, sofern sie noch nicht vorhanden sind, zu schaffen bzw. zu verbessern.
- (4) Flächen für potentielle Hafenstandorte sowie zugehörige Industrieflächen sind für eine solche Nutzung möglichst zu sichern.
- (5) Bei der Gewinnung von Rohstoffen (Schotter, Steine, etc.) ist auch im Hinblick auf die Folgenutzung vorausschauend auf einen Ausgleich der Interessen (wie Industrie und Gewerbe, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Landschaftsschutz, Naherholung) hinzuwirken.

2.6. Donauhafenkonzept

Durch die Fertigstellung des Abschnittes Nürnberg-Straubing des Rhein-Main-Donau-Kanals voraussichtlich bis zum Jahre 1985 sowie durch den Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen voraussichtlich bis zum Jahre 1993 werden sich für den Donaoraum, aber auch für die weiter entfernt liegenden Einzugsbereiche neue Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten ergeben. Von den Gebietskörperschaften und sonstigen maßgeblichen Planungsträgern wäre darauf bei ihren Planungen Bedacht zu nehmen.

Die ÖROK empfiehlt daher:

- (1) Die bestehenden öffentlichen Umschlag- und Ölhäfen in den Standorten Linz, Krems und Wien sollen unter Berücksichtigung der schwächeren wirtschaftlichen Entwicklung in der Ostregion in den letzten Jahren und der besonderen Anstrengungen beim Hafenausbau in den angrenzenden Staaten dem Bedarf entsprechend ausgebaut werden.
- (2) Die Schiffbarmachung der Ennsmündung bis etwa Flußkilometer 2,4 soll fortgesetzt und die stufenweise Verwirklichung des damit verbundenen Hafenprojektes Enns-Ennsdorf soll dem Bedarf entsprechend in Angriff genommen werden.
- (3) Der Bau von neuen öffentlichen Häfen ist nach dem gegenwärtigen Informationsstand bis 1985 nicht erforderlich.
- (4) Für künftig allenfalls erforderliche Häfen an anderen als in Punkt (1) und (2) angeführten Standorten sollen die beteiligten Gebietskörperschaften jene Vorkehrungen treffen, die deren Realisierbarkeit sicherstellen (Standortsicherung, Berücksichtigung bei neuen Infrastruktureinrichtungen etc.). Dabei ist eine frühzeitige Abstimmung der Planungen und der Raumordnungskonzepte der beteiligten Gebietskörperschaften und anderer maßgeblicher Planungsträger anzustreben.
- (5) Potentielle Standorte im Sinne des Punktes (4) sind Ybbs, Pöchlarn, Zwentendorf. Hinsichtlich des Ausbaues dieser Standorte soll auf die wirtschaftliche Entwicklung in den Standorträumen und in deren Einzugsbereichen Bedacht genommen werden.
- (6) Diese Empfehlungen sollen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Entwicklungen im Donaoraum, den Fortschritt der Bauarbeiten an der Rhein-Main-Donau-Verbindung und nicht zuletzt im Hinblick auf allfällige Entscheidungen bezüglich des Donau-Oder-Elbe-Kanals im Jahre 1985 überprüft werden.

2.7. Fremdenverkehr, Erholung

- (1) Die Stromlandschaft in ihrer Funktion als besonders geeignetes Naherholungsgebiet für die Ballungsräume wie auch als Fremdenverkehrsgebiet ist zu erhalten und ihre freie Zugänglichkeit nach Möglichkeit

zu sichern; insbesondere ist die Anlage bzw. Erhaltung von Fußwegen entlang der Donau und den Mündungen der Nebenflüsse zu fördern bzw. sicherzustellen.

- (2) Die für den Fremdenverkehr und für die Naherholung erforderlichen Einrichtungen sind unter Bedachtnahme auf die vorhandenen günstigen natur- und kulturgegebenen Voraussetzungen an geeigneten Ausbaustandorten zu sichern, zu verbessern und zu fördern.
- (3) Wassersportmöglichkeiten sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Schifffahrt, aber auch des Ruhebedürfnisses der Erholungsuchenden an hierfür geeigneten Standorten geboten werden. Die Möglichkeit der Anlage kombinierter Erholungseinrichtungen ist vorzusehen.
- (4) Die vorhandenen Baggerseen und die im Zuge der Kiesgewinnung entstehenden größeren Wasserflächen sollen unter Bedachtnahme auf die Belange des Naturschutzes, die Interessen der Wasserwirtschaft und der Landschaftspflege für Zwecke der Naherholung nutzbar gemacht bzw. ausgebaut werden.
- (5) Die Erhaltung und Verbesserung der Personenschifffahrt für den Ausflugsverkehr ist anzustreben.

2.8. Verkehr

- (1) Die bestmögliche Verbindung anderer österreichischer Wirtschaftsräume mit dem Donaoraum ist anzustreben.
- (2) Die Verkehrsinfrastruktur im Donaoraum ist der Wirtschafts-, Siedlungs- und Arbeitsplatzentwicklung entsprechend anzupassen und weiter auszubauen.
- (3) Bei der Planung oder beim Bau von Verkehrsverbindungen soll auf notwendige künftige Verkehrsanlüsse neuer Industriezonen und Hafenanlagen Bedacht genommen werden.
- (4) Für die leichte Erreichbarkeit der Erholungsgebiete ist Sorge zu tragen.
- (5) Der Ausbau der Donau als Wasserstraße ist im Sinne des ECE-Beschlusses ¹⁾ zu vollenden.

2.9. Naturschutz, Landschaftsschutz, Denkmalschutz

- (1) Die unterschiedlichen österreichischen Donaulandschaften sollen in ihrem Charakter weitgehend erhalten bleiben. Landschaftsteile von besonderem Reiz sollen einem speziellen Schutz unterliegen.
- (2) Eingriffe in die Stromlandschaft sollen weitgehend vermieden werden, sofern nicht zwingende wirtschaftliche, Verkehrs- und technische Erfordernisse vorliegen.
- (3) Auch bei unbedingt notwendigen Eingriffen sind geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zu treffen. Stillgelegte Abbaustellen von Rohstoffen (Schotter, Steine, etc.) sind landschaftsgerecht zu rekultivieren.
- (4) Beim Ausbau des Donaoraumes ist auf die gesicherte Erhaltung von Denkmalen Bedacht zu nehmen. Denkmale sollen durch Veränderungen der Natur- und Kulturlandschaften in ihrer aus der Umgebung resultierenden Erscheinung nicht beeinträchtigt werden.

¹⁾ Mindestwasserstraßentiefe oberhalb Wiens 2,70 m (Klasse IV), unterhalb Wiens 3,50 m (Klasse VI)